

Urlaubsabgeltung
wirkt sich jetzt
sozialversicherungs-
rechtlich aus

Beabsichtigter
Umfang des
Rechtsbehelfs muss
ausgelegt werden

► Urlaub

Tod des Arbeitnehmers und Abgeltung des Urlaubs

Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, haben dessen Erben Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs, den der Erblasser nicht genommen hat. Vor diesem Hintergrund vertreten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung folgende Auffassung: Auch Zahlungen zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen aus Anlass des Todes des Arbeitnehmers lösen Beitragspflicht in der Sozialversicherung aus (Spitzenorganisationen in der Sozialversicherung, Besprechungsergebnis vom 20.11.2019 [TOP 1], Abruf-Nr. 213667). |

► Umgang mit dem Finanzamt

BFH: Umfang des Einspruchs durch Auslegung zu bestimmen

Erhebt ein Steuerzahler gegen verbundene Bescheide (Einkommensteuer und Zinsen) Einspruch unter bloßer Widergabe der „Bescheidbezeichnung“, können bei der Auslegung des Einspruchsbegehrens auch spätere Begründungen herangezogen werden. Das hat der BFH klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte ein Steuerzahler zunächst nur fristwährend Einspruch eingelegt. Später reichte er Begründungen zur Höhe der Einkommensteuer nach. Erst deutlich nach Ablauf der Einspruchsfrist machte er Einwendungen gegen die Zinsfestsetzung geltend. Sowohl Finanzamt als auch FG hielten es für ausgeschlossen, dass aus einer nachgereichten Begründung noch auf das ursprüngliche Einspruchsbegehren geschlossen werden könne. Da der Steuerzahler die Zinsen vor Ablauf der Einspruchsfrist nicht explizit angefochten habe, sei ein Einspruch insoweit ausgeschlossen. Dem trat der BFH entgegen. Es muss im Einzelfall ausgelegt werden, wogegen sich der Einspruch richtet. Dazu können auch spätere Einspruchsbegehren herangezogen werden. Das FG muss dieses Einspruchsbegehren aktiv feststellen (BFH, Urteil vom 29.10.2019, Az. IX R 4/19, Abruf-Nr. 213479).

PRAXISTIPP | Richtet sich Ihr Einspruch nur gegen konkrete Punkte, sollten Sie den Einspruch frühzeitig konkretisieren. Wollen Sie den gesamten Fall offenhalten, sollten Sie den Einspruch nicht zu früh durch Begründungen einengen.

► IWW-Webinare

Aktuelle IWW-Webinare für Versicherungsagenturen

■ Übersicht: IWW-Webinare im 2. Quartal 2020

24.04.2020	IWW-Webinare Löhne und Gehälter Topinformiert in der Lohnabrechnung www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter
12.05.2020	IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein Vereine sicher führen und beraten www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein

WEBINAR

<https://www.iww.de/seminare>

